Z E I C H E N E R K L Ä R U N G :

FÜR DIE FESTSETZUNGEN.

- - -	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES §§ 9 (7) UND 30 BAUGB
WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
O	OFFENE BAUWEISE
0.4	GRUNDFLÄCHENZAHL
	BAUGRENZE
	STRASSENBEGRENZUNGSLINIE
	ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN
←→	HAUPTFIRSTRICHTUNG [redacted]

Auf die Flachdächer der bestehenden Wohnhäuser können Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von 30 bis 40 Grad aufgesetzt werden. Bei Wohnhausneubau ist ein Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach mit einer Neigung zwischen 30 und 40 Grad vorgeschrieben.

U + E + D — BEBAUUNG TALSEITIG ZWEIGESCHOßIG, HANGSEITIG ERDGESCHOßIG. Dachausbau ist möglich. Im Dachgeschoß ist der Einbau einer Einliegerwohnung zulässig. Dachaufbauten und Dachrücksprünge sind nicht erlaubt. Zulässige Kniestockhöhe bis 30 cm. Dachfarbe in rot.

[G] — FÜR GARAGEN SIND FOLGENDE DACHFORMEN ZULÄSSIG: Flachdach, Pultdach bis zu einer Neigung von max. 8 Grad, Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdach. Hier ist für die Dachneigung die Neigung der Hauptfirstrichtung des Wohngebäudes vorgeschrieben. Aneinander gebaute Garagen sind einheitlich zu gestalten. Wobei die an zweiter Stelle genehmigte Garage Dachneigung und -form der zuerst genehmigten Garage übernehmen muß, unabhängig davon, ob diese von der Dachneigung des dazugehörigen Wohnhauses abweicht.

4.

3. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "BEIM SCHIESSHÄUSL, BÖLLERHÜGEL, AM BÜSCHLEIN, BEIM LEDERBAUM" DER GEMEINDE ÜCHTELHAUSEN, GT. WEIPOLTSHAUSEN, LANDKREIS SCHWEINFURT

M = 1 : 1000

FÜR DIE HINWEISE:

- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
- VORHANDENE WOHNGEBÄUDE
- VORHANDENE NEBENGEBÄUDE
- 123 FLURSTÜCKSNUMMERN

SOWEIT DIESE BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG KEINE ABWEICHENDE FESTSETZUNGEN UND HINWEISE ENTHÄLT, GELTEN DIE FESTSETZUNGEN DES GENEHMIGTEN BEBAUUNGSPLANES VOM ~~13.07.1964~~ 02.07.1960.

MIT BESCHLUSS VOM 17.05.1988u. 19.08.1988 HAT DER GEMEINDERAT DIE DRITTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "BEIM SCHIESSHÄUSL, BÖLLERHÜGEL, AM BÜSCHLEIN, BEIM LEDERBAUM" DER GEMEINDE ÜCHTELHAUSEN, GEMEINDETEIL WEIPOLTSHAUSEN, BESCHLOSSEN.

ÜCHTELHAUSEN, DEN 18 OKT. 1988

i.V.
2. BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BEGRÜNDUNG GEMÄß § 3 ABS. 2 SATZ 1 BAUGB VOM 22.08.1988 BIS 22.09.1988 IM RATHAUS IN HESSELBACH ÖFFENTLICH AUSGELEGT.

ÜCHTELHAUSEN, DEN 18 OKT. 1988

i.V.
2. BÜRGERMEISTER

DER GEMEINDERAT HAT MIT BESCHLUß VOM 11.10.1988 DEN BEBAUUNGSPLAN GEMÄß § 10 BAUGB ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

ÜCHTELHAUSEN, DEN 18 OKT. 1988

i.V.
2. BÜRGERMEISTER

DAS LANDRATSAMT SCHWEINFURT MACHT IM ANZEIGEVERFAHREN EINE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN GEMÄß § 11 ABS. 3 SATZ 1 BAUGB NICHT GELTEND.

SCHWEINFURT, 27.10.1988

I.A.
Mainka, Oberregierungsrat

DIE DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS IST AM 22 NOV. 1988 DURCH NIEDERLEGUNG UND HINWEIS AUF DIE NIEDERLEGUNG IN DEN BEKANNTMACHUNGSKÄSTEN ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN ~~MIT DEM HINWEIS DARAUF~~, DAß DER BEBAUUNGSPLAN MIT BEGRÜNDUNG ZU JEDERMANNS EINSICHT IM RATHAUS IN HESSELBACH WÄHREND DER ALLGEM. DIENSTSTUNDEN BEREITGEHALTEN WIRD. WEITER WURDE DARAUF HINGEWIESEN, DAß ÜBER DEN INHALT AUF VERLANGEN AUSKUNFT GEGEBEN WIRD. MIT DIESER BEKANNTMACHUNG IST DER BEBAUUNGSPLAN IN KRAFT GETRETEN (§ 12 SATZ 4 BAUGB).

ÜCHTELHAUSEN, DEN 22 NOV. 1988

1. BÜRGERMEISTER

AUFGESTELLT:
WEIPOLTSHAUSEN, DEN 15.06.1988
geä. 18.08.1988

BAU- u. ING.-BÜRO
JÜRGEN WAGNER
Dipl.-Ing. (FH)
Distelstr. 6 · Tel. (0 97 20) 400
8721 WEIPOLTSHAUSEN